

Promotionsordnung

der Fachbereiche

02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

05 – Philosophie und Philologie

06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

10 – Biologie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 4. April 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2016, S. 332)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-42, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 22.04.2015,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 22.04.2015,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 27.04.2015,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 29.04.2015 und 20.05.2015,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 01.07.2015,
und der Fachbereich 10 durch Eilentscheidung des Dekans am 13.05.2015

die folgende Promotionsordnung mit Zustimmung des Senats am 18. Dezember 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15. Januar 2016, Az.: 977 Tgb. Nr.: 581/13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung	1
I. Grundsätzliches	5
§ 1 Promotion und Prüfungsberechtigte.....	5
§ 2 Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10	6
II. Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	7
III. Promotionsverfahren bis zur Annahme der Dissertation	8
§ 4 Vereinbarung der Dissertation	8
§ 5 Annahme als Promovendin oder Promovend.....	9
§ 6 Gesuch um Zulassung zur Promotion	9
§ 7 Entscheidung über die Zulassung.....	10
§ 8 Promotionsgebühr	11
§ 9 Rücknahme des Promotionsgesuchs.....	11
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistung.....	11
§ 11 Mitglieder des Gutachterausschusses	11
§ 12 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung	12
§ 13 Auslage der schriftlichen Prüfungsleistung.....	14
§ 14 Rückgabe der schriftlichen Prüfungsleistung zur Umarbeitung bzw. zur Ergänzung .	14
§ 15 Ablehnung der schriftlichen Prüfungsleistung	14
IV. Prüfungskolloquium und Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen	15
§ 16 Prüfungskolloquium	15
§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß.....	16
§ 18 Wiederholung des Prüfungskolloquiums	16
§ 19 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen	17
V. Zusätzliche Verfahrensregelungen	17
§ 20 Belastende Bescheide	17
§ 21 Widerspruch	18
§ 22 Fristen	18
VI. Veröffentlichung der Dissertation	18
§ 23 Verfahren der Veröffentlichung	18
§ 24 Doktorurkunde	20
VII. Sonstige Regelung	20
§ 25 Akteneinsicht	20
VII. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrads	20
§ 26 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrads	20

IX. Ehrenpromotion	21
§ 27 Verfahren.....	21
X. Schlussbestimmungen	21
§ 28 Inkrafttreten der Promotionsordnung.....	21
Anhang: Fächerkatalog und fachspezifische Regelungen.....	23
Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport	23
1 Erziehungswissenschaft.....	23
2 Politikwissenschaft	24
3 Psychologie	25
4 Kommunikationswissenschaft oder Journalismus	26
5 Soziologie.....	27
6 Sportwissenschaft.....	28
Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie	30
1 American Studies	30
2 British Studies	31
3 Buchwissenschaft.....	32
4 Deutsch als Fremdsprache	33
5 Englische Sprachwissenschaft.....	34
6 Filmwissenschaft.....	36
7 Germanistik	37
8 Indologie.....	38
9 Islamwissenschaft	39
10 Komparatistik.....	40
11 Kulturanthropologie/Volkskunde	42
12 Linguistik	43
13 Mediendramaturgie	44
14 Philosophie.....	45
15 Romanische Philologie.....	49
16 Slavische Philologie	50
17 Sprachen Nordeuropas und des Baltikums	52
18 Theaterwissenschaft	54
19 Turkologie.....	55
Fachbereich 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft.....	57
1 Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft	57
2 Amerikanistik/North American Studies.....	58
3 Anglistik/British Studies.....	59
4 Anglistik	60
5 Anglophonie	60
6 Interkulturelle Germanistik	61
7 Interkulturelle Kommunikation.....	62
8 Neogräzistik.....	63
9 Romanistik/Französisch	64
10 Romanistik/Italienisch	65
11 Romanistik/Portugiesisch.....	66
12 Romanistik/Spanisch.....	67
13 Sinologie.....	68
14 Slavistik/Polnisch.....	69

15	Slavistik/Russisch.....	70
16	Translationswissenschaft.....	71
Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften		73
1	Afrikanistik	73
2	Ägyptologie.....	75
3	Alte Geschichte	77
4	Altorientalistik	79
5	Byzantinistik	80
6	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	83
7	Didaktik der Geschichte	85
8	Ethnologie	86
9	Griechische Philologie.....	88
10	Historische Hilfswissenschaften.....	90
11	Klassische Archäologie	92
12	Kunstgeschichte	94
13	Lateinische Philologie	96
14	Mittlere und Neuere/Neueste Geschichte	97
15	Musikwissenschaft	99
16	Osteuropäische Geschichte	101
17	Vor- und Frühgeschichte.....	103
Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften		105
1	Geographie.....	105
Fachbereich 10 – Biologie		106
1	Anthropologie	106

I. Grundsätzliches

§ 1

Promotion und Prüfungsberechtigte

(1) Die Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 verleihen unter Mitwirkung der Fachbereiche 09 (Fach Geographie) und 10 (Fach Anthropologie) den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse auf ihrem Fachgebiet und eine gute akademische Allgemeinbildung besitzen, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, sie eigenständig kritisch zu behandeln, einen Erkenntnisfortschritt zu erzielen und ihren Gegenstand in angemessener Form darzustellen.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium. Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, können statt einer wissenschaftlichen Abhandlung auch eine Reihe eigenständiger wissenschaftlicher Fachaufsätze eingereicht werden („kumulative Dissertation“). Die fachspezifischen Voraussetzungen, unter denen diese wissenschaftlichen Fachaufsätze einer Dissertation vergleichbar sind, sind im Anhang festgelegt.

(3) Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen kann, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen, ein gemeinsamer binationaler Doktorgrad verliehen werden.

(4) Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich durchgeführt, dem das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Promotionsfach angehört. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten benennen und ihr oder ihm die Aufgaben dieser Ordnung übertragen, soweit sie die Anwendung der Promotionsordnung sowie Verfahrensfragen betreffen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen.

(5) Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte, die eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben. Die Mitwirkungsrechte werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Prüfungsberechtigte, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, oder Juniorprofessorinnen oder -professoren nach Ende ihrer Amtszeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 a HochSchG können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Überschreitungen der Frist bedürfen der Genehmigung der Gemeinsamen Kommission.
- b) in begründeten Einzelfällen Lehrbeauftragte, sofern sie für das entsprechende Fach habilitiert sind, oder Lehrende ohne Habilitation, denen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 sowie § 56 Abs. 1 (insb. Satz 4) HochSchG die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist.
- c) in begründeten Fällen auch Prüfungsberechtigte anderer deutscher Hochschulen, insbesondere im Falle kooperativer Promotionsverfahren gemäß § 34 Abs. 4. HochSchG, Prüfungsberechtigte ausländischer Hochschulen sowie

Fachvertreterinnen und Fachvertreter anderer anerkannter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Sie müssen mindestens über eine Promotion oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Beschlüsse in Fällen gemäß Buchst. a – c trifft der jeweils zuständige Fachbereichsrat im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Die Erteilung von Mitwirkungsrechten ist zeitlich zu befristen.

§ 2

Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Promotion wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10 eine Gemeinsame Kommission gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche in den Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 ist sicherzustellen.

(2) Die Kommission bearbeitet alle fachbereichsübergreifenden Fragen der Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen. Sie bereitet die Novellierungen und Änderungen der Promotionsordnung vor. Sie wirkt mit an Entscheidungen über Widersprüche in Promotionsverfahren sowie über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades gemäß §§ 21 Abs. 2 und 26 Abs. 3. Sie entscheidet darüber hinaus

- a) über Verfahrensfragen bei länderübergreifenden Promotionen gemäß § 1 Abs. 3,
- b) über Verfahrensfragen bei fachbereichsübergreifenden Promotionen gemäß § 1 Abs. 4,
- c) über Fristverlängerung gemäß § 1 Abs. 5 Buchstabe a) Satz 3,
- d) über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie
- e) über die Verleihung der Ehrenpromotion gemeinsam mit dem betreffenden Fachbereichsrat gemäß § 27 Abs. 1.

(3) Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

(4) Alle negativen Entscheidungen der Kommission müssen schriftlich begründet und der betroffenen Person zugestellt werden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotion ist ein Prüfungsverfahren, das die wissenschaftliche Qualifikation in einem Fach feststellen soll. Sie setzt in der Regel einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit überdurchschnittlichem Resultat voraus. Als überdurchschnittlich gilt ein Studienabschluss in der Regel, sofern die Gesamtnote ‚sehr gut‘ oder ‚gut‘ (mind. 2,3) oder eine vergleichbare Bewertung erzielt wurde. In besonderen Fällen können auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen zur Promotion zugelassen werden. Einzelheiten regelt Absatz 3. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang geregelt.

(2) Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von an ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgelegten Examina sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die Gemeinsame Kommission gemäß § 2 im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) An die Stelle eines Studienabschlusses gemäß Absatz 1 kann ein Bachelorabschluss oder ein als mindestens gleichwertig anerkannter Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder ein Diplomabschluss an einer Fachhochschule in Deutschland treten („Fast track“). Um die besondere Eignung als Promovendin oder Promovend festzustellen, sind folgende Voraussetzungen von den Bewerberinnen oder Bewerbern zu erfüllen:

- a) Nachweis eines mit der Note „sehr gut“ (mind. 1,5) oder gleichwertiger Qualifikation abgeschlossenen Studiums.
- b) Nachweis eines zweisemestrigen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in dem gewählten Promotionsfach sowie der überdurchschnittlich erfolgreichen Absolvierung der im betreffenden fachspezifischen Anhang festgelegten Module. Überdurchschnittliche Leistungen liegen vor, wenn die Gesamtheit der Module im Durchschnitt mit mindestens der Note 1,5 abgeschlossen wurde. Die Note errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Module. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für das Studium und die Prüfung gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung gemäß Anhang.
- c) In der Regel Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens durch eine erfolgreich abgeschlossene viermonatige wissenschaftliche Arbeit, die mindestens mit der Note „gut“ (2,0) gemäß § 19 Abs. 1 benotet wurde, wobei Zwischennoten zwischen 1 und 3 durch Erniedrigen oder Erhöhen der

einzelnen Noten um 0,3 zulässig sind (1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3). Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, ist mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten. Die Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die Dekanin oder der Dekan benennt Themenstellerin oder Themensteller, die Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, sowie eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter der Arbeit. Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „gut“ (2,0) bewertet, kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

- d) Sofern im Fachanhang geregelt, Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung. Diese bezieht sich auf das zweisemestrige Qualifikationsstudium gemäß Buchstabe b. Die Fachprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Fachvertreterinnen oder Fachvertretern durchgeführt. Die Bestimmungen gemäß § 16 sind entsprechend anzuwenden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist einmal möglich. Näheres regelt der Fachanhang.
- e) Sofern als schriftliche Prüfungsleistung eine Dissertation angestrebt wird, die auf Grundlage eines Exposés erfolgte Zusage einer Prüfungsberechtigten oder eines Prüfungsberechtigten im Sinne § 1 Abs. 5, die Promotion zu betreuen.
- f) Sofern im Fachanhang gefordert, ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers.

Weitere fachspezifische Voraussetzungen sind im Anhang geregelt. Im Übrigen gelten die Zulassungsbedingungen dieser Ordnung. Für Studierende der Masterstudiengänge an der Johannes Gutenberg-Universität gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Sofern der Fachanhang dies regelt, ist bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem im Anhang näher spezifizierten Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

III. Promotionsverfahren bis zur Annahme der Dissertation

§ 4

Vereinbarung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist in der Regel mit einer Betreuerin oder einem Betreuer zu vereinbaren. Diese oder dieser muss Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter des Faches gemäß § 1 Abs. 5 sein. In der Regel wird die Betreuerin oder der Betreuer auch zur Referentin oder zum Referenten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 bestellt.

(2) Bei der Vereinbarung des Themas der Dissertation ist darauf zu achten, dass das Vorhaben innerhalb von drei bis fünf Jahren durchführbar ist.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er

wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin oder der Dekan gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5

Annahme als Promovendin oder Promovend

(1) Nach Vereinbarung der Dissertation ist die Annahme als Promovendin oder Promovend schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1, 3 oder 4 zu beantragen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Kopie zum Nachweis über das abgeschlossene Studium sowie sonstige Nachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann von der Dekanin oder dem Dekan eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.
2. Der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation bzw. die Nennung des Themenfeldes bei angestrebter kumulativer Dissertation mit der Zusage der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 4 Abs. 1 sowie das gewählte Promotionsfach.
3. Sofern der Fachanhang dies vorsieht, der Nachweis von Deutschkenntnissen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lehnt den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ab, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vollständig vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, wird der Antrag angenommen. Sofern die Nachweise nicht vollständig vorliegen, kann eine vorläufige Annahme als Promovendin oder Promovend unter der Auflage der Nachreichung erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe der Entscheidung anzugeben.

§ 6

Gesuch um Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Fachbereich zu richten, zu dem das Promotionsfach gehört. Im Gesuch sind der Titel der Dissertation oder, im Falle der kumulativen Dissertation, die Titel der zur Begutachtung heranzuziehenden Veröffentlichungen anzugeben und gegebenenfalls der Name der Prüfungsberechtigten oder des Prüfungsberechtigten zu nennen, die oder der gemäß § 11 Abs. 1 Referentin oder Referent der Dissertation sein soll.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die schriftliche Prüfungsleistung, in der Regel in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Fassung, im Fall einer kumulativen Dissertation zudem eine Erklärung

der Betreuerin oder des Betreuers, dass die entsprechenden fachspezifischen Regelungen gemäß Anhang erfüllt sind,

- b) Zeugnisse über bestandene Hochschul- oder Staatsprüfungen,
- c) gegebenenfalls Nachweise im Zusammenhang mit fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anhang,
- d) eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung des Ausbildungs- und Studienverlaufs, die insbesondere Hochschul- und staatliche Prüfungen, die Studienfächer, die Zahl der Semester sowie die Namen der akademischen Lehrerinnen und Lehrer enthält,
- e) gegebenenfalls Nachweise zur Feststellung der Eignung gemäß § 3 Abs. 3,
- f) eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden darüber,
 - a. ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 - b. ob sie oder er die vorgelegte schriftliche Prüfungsleistung oder Teile daraus in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades oder einer anderen Prüfung eingereicht hat bzw. früher eingereicht hatte,
- g) eine Erklärung darüber, dass die Dissertation selbstständig, ohne fremde Hilfe und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, dass die wörtlichen oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, Zeichnungen, Skizzen, bildlichen Darstellungen und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht sind und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde; bei einer publikationsbasierten Promotion muss sich die Erklärung entweder auf Schriften beziehen, die als alleiniger Autor bzw. Autorin eingereicht wurden, oder bei Ko-Autorenschaft auf jene Teile, für die die Promovendin bzw. der Promovend verantwortlich zeichnet,
- h) eine Erklärung darüber, dass keine Hilfe von kommerziellen Promotionsberatern in Anspruch genommen wurde,
- i) der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Sofern der fachspezifische Anhang dies vorsieht, erfolgt die Zulassung in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des jeweiligen Fachs zuständigen Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 unvollständig sind, oder
- c) die Bewerberin oder der Bewerber ein Promotionsverfahren in demselben Fach endgültig nicht bestanden oder die Promotionsberechtigung verloren hat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung ist das Promotionsverfahren eröffnet.

§ 8

Promotionsgebühr

Höhe der Promotionsgebühr, Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Rücknahme des Promotionsgesuchs

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Die Dissertation oder die für eine kumulative Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen müssen einen in die Zuständigkeit der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 oder 10 fallenden Gegenstand behandeln.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen müssen einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in sprachlich korrekter und einwandfreier, dem wissenschaftlichen Standard entsprechender äußerer Form vorzulegen.

(4) Die Dissertation oder die für eine kumulative Promotion vorgelegten Veröffentlichungen sind in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. Sofern die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst wird, kann eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch verlangt werden. Weitere Einzelheiten regelt der fachspezifische Anhang.

(5) Wird als schriftliche Promotionsleistung eine monographische Dissertation eingereicht, darf sie als Ganzes noch nicht veröffentlicht und nur in fachspezifischen Ausnahmefällen zum Teil oder in mehreren Teilen veröffentlicht worden sein. Fachspezifische Ausnahmefälle sind im Anhang geregelt. Die Dissertation darf – mit Ausnahme der Arbeit gemäß § 3 Absatz 3 Buchst. c – nicht in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt worden sein.

§ 11

Mitglieder des Gutachterausschusses

(1) Die Dissertation wird von einem Gutachterausschuss bewertet, dessen Mitglieder den Anforderungen von § 1 Abs. 5 genügen müssen. Der Gutachterausschuss besteht aus einem Referenten oder einer Referentin sowie mindestens einer Korreferentin oder einem

Korreferenten; der fachspezifische Anhang kann eine größere Anzahl von Korreferenten festlegen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Mitglieder mit deren Einverständnis. Eine oder einer von ihnen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(2) Ist im Falle einer kumulativen Dissertation ein Mitglied des Gutachterausschusses Koautorin bzw. Koautor eines Beitrags und sind nur zwei Mitglieder vorgesehen, bestellt die Dekanin oder der Dekan ein weiteres Mitglied in den Gutachterausschuss, das nicht Koautorin oder Koautor der eingereichten Beiträge ist. Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Gutachterausschusses Koautorin oder Koautor eines für eine kumulative Dissertation eingereichten Beitrags sein.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung

(1) Die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentin oder der Korreferent bzw. die Korreferentinnen oder Korreferenten erstellen über die Dissertation bzw. die für eine kumulative Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen je ein Gutachten und schlagen eine Bewertung gemäß § 19 Abs. 1 oder die Rückgabe zur Umarbeitung bzw. Ergänzung oder die Ablehnung vor. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt und der Dekanin oder dem Dekan nicht später als vier Monate nach Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 vorgelegt werden. Wird diese Frist überschritten, sind der Promovenden oder dem Promovenden die Gründe schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen. Ist ein Mitglied des Gutachterausschusses nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in dieser Frist zu erstellen, kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.

(2) Der Gutachterausschuss entscheidet über die Annahme der Dissertation und die Note oder er beschließt die Rückgabe der Arbeit zur Umarbeitung bzw. Ergänzung oder die Ablehnung. Sind alle Bewertungsvorschläge übereinstimmend, übernimmt der Gutachterausschuss diese Bewertung, sofern im Folgenden nichts Anderes festgelegt ist.

(3) Besteht der Gutachterausschuss gemäß § 11 Abs. 1 aus zwei Mitgliedern, gelten für die Beurteilung folgende Regelungen:

- a) Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn das Gutachten einer weiteren Fachvertreterin oder eines weiteren Fachvertreters, die oder der nicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören muss, den entsprechenden übereinstimmenden Vorschlag der beiden ersten Gutachten bestätigt. Schlägt das weitere Gutachten eine andere Bewertung vor, lautet die Note „magna cum laude“. Schlägt ein Gutachten die Note „summa cum laude“, das andere „magna cum laude“ oder „cum laude“ vor, lautet die Note „magna cum laude“.
- b) Schlägt ein Gutachten die Note „rite“ vor, das andere die Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung bzw. Ergänzung oder die Ablehnung oder schlägt ein Gutachten die Ablehnung vor, das andere die Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung bzw. Ergänzung, ist die Arbeit zur Überarbeitung bzw. Ergänzung zurückzugeben.
- c) In allen anderen Fällen abweichender Voten über die Annahme und Benotung der Dissertation, die Rückgabe zur Umarbeitung bzw. Ergänzung oder die Ablehnung holt die Dekanin oder der Dekan das Gutachten einer weiteren Fachvertreterin oder eines weiteren Fachvertreters ein, die oder der nicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören muss. Schlagen zwei Gutachten die Note „summa cum laude“,

eines die Note „rite“ oder eine schlechtere Bewertung vor, wird als Note „magna cum laude“ festgesetzt. Schlagen zwei Gutachten die Note „rite“, eines die Note „summa cum laude“ vor, wird als Note „cum laude“ festgesetzt. In allen anderen Fällen, in denen zwei von drei Gutachten dieselbe Bewertung vorschlagen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei drei unterschiedlichen Stimmen gilt die mittlere der vorgeschlagenen Bewertungen. Als Bewertungen gelten die Noten „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ und „rite“ (gemäß § 19 Abs. 1) sowie die Beurteilungen „zur Umarbeitung bzw. Ergänzung zurückzugeben“ und „abzulehnen“.

(4) Besteht der Gutachterausschuss gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 aus drei Mitgliedern, gelten für die Beurteilung folgende Regelungen:

- a) Die Note „summa cum laude“ kann nur einstimmig vergeben werden.
- b) Schlagen zwei Gutachten die Note „summa cum laude“, das dritte eine andere Bewertung vor, wird als Note „magna cum laude“ festgesetzt. Schlagen zwei Gutachten die Note „rite“, das dritte die Note „summa cum laude“ vor, wird als Note „cum laude“ festgesetzt. In allen anderen Fällen, in denen zwei der drei Gutachten dieselbe Bewertung vorschlagen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei drei unterschiedlichen Stimmen gilt die mittlere der vorgeschlagenen Bewertungen. Als Bewertungen gelten die Noten „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ und „rite“ (gemäß § 19 Abs. 1) sowie die Beurteilungen „zur Umarbeitung bzw. Ergänzung zurückzugeben“ und „abzulehnen“.

(5) Besteht der Gutachterausschuss gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 aus mehr als drei Mitgliedern, gelten für die Beurteilung folgende Regelungen:

a) Der Gutachterausschuss bewertet die Dissertation als zur Annahme empfohlen, wenn mehr als die Hälfte der Gutachten die Annahme empfehlen. Er bewertet die Dissertation als zur Ablehnung empfohlen, wenn mindestens die Hälfte der Gutachten die Ablehnung empfehlen. In besonders begründeten Fällen kann der Gutachterausschuss mehrheitlich die Rückgabe zur Überarbeitung oder Ergänzung gemäß § 14 beschließen.

b) Im Falle der Annahme ergibt sich die Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungsvorschläge. Nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen. Noten und Prädikate sind gemäß § 19 Abs. 1 zu vergeben. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung oder Ergänzung empfohlen, so geht die entsprechende Bewertung im Fall der Annahme mit dem Wert 4 in die Mittelbildung ein.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5 einschließlich und sofern mindestens drei der Gutachten die Note summa cum laude vorschlagen = summa cum laude,

bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 einschließlich = magna cum laude,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = cum laude,

bei einem Durchschnitt über 2,5 = rite.

§ 13

Auslage der schriftlichen Prüfungsleistung

(1) Unmittelbar nach dem Beschluss über die Annahme und die Note der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 12 legt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation oder die vorgelegten Veröffentlichungen und die Gutachten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fachbereichsrats und die Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 5 aus. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Sind während der Auslagefrist keine Einsprüche angemeldet worden, so ist der Beschluss des Gutachterausschusses rechtsgültig.

(3) Einsprüche sind innerhalb der Auslagefrist mit schriftlicher Begründung bei der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen. Der Gutachterausschuss entscheidet über den Einspruch. Die Entscheidung über den Einspruch soll einvernehmlich erfolgen. Sollte die Entscheidung über den Einspruch nicht einvernehmlich sein, holt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung, gegebenenfalls durch eine auswärtige Referentin oder einen auswärtigen Referenten, ein, welche den Inhalt der bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen hat. Die Entscheidung muss in einer Stellungnahme begründet werden, welche eine erneute Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung durch die Referentin bzw. den Referenten sowie die Korreferentinnen bzw. Korreferenten enthält. Für die Festlegung der endgültigen Bewertung gilt § 12 entsprechend.

§ 14

Rückgabe der schriftlichen Prüfungsleistung zur Umarbeitung bzw. zur Ergänzung

(1) Die schriftliche Promotionsleistung gemäß § 1 Absatz 2 kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, nach Entscheidung des Gutachterausschusses gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 durch die Dekanin oder den Dekan einmal zur Umarbeitung bzw., im Falle der kumulativen Dissertation, zur Ergänzung zurückgegeben werden. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

(3) Die überarbeitete schriftliche Prüfungsleistung ist spätestens ein Jahr nach erfolgter Rückgabe vorzulegen. Erfolgt die Wiedervorlage nicht innerhalb dieser Frist, gilt die schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren wird beendet.

§ 15

Ablehnung der schriftlichen Prüfungsleistung

(1) Wird die Dissertation oder die Zusammenstellung der Veröffentlichungen für eine kumulative Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. § 20 gilt entsprechend.

(2) Die abgelehnte Dissertation oder die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften verbleiben mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die eingezahlte Promotionsgebühr verfällt.

(3) Ein Promotionsverfahren kann in einem Fach einmal mit einer neuen schriftlichen Prüfungsleistung, die sich hinsichtlich ihres Gegenstandes wesentlich von der abgelehnten schriftlichen Prüfungsleistung unterscheidet, bzw. mit einer anderen Zusammenstellung von bereits publizierten Schriften wiederholt werden.

IV. Prüfungskolloquium und Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 16

Prüfungskolloquium

(1) Nach Festlegung der Note der schriftlichen Promotionsleistung, bestellt die Dekanin oder der Dekan die Prüfungskommission gemäß Absatz 2 und setzt den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Promovendin oder dem Promovenden fest. In der Ladung sind der Promovendin oder dem Promovenden die von den Gutachterinnen oder Gutachtern gegebenen Noten für die Dissertation bekannt zu geben sowie Kopien der erstellten Gutachten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promovendin oder dem Promovenden die Einsichtnahme in die Gutachten nach Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter bereits während der Auslage gestattet werden. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die Referentin oder der Referent, eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent der Dissertation sowie eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter, die oder der von der Dekanin oder dem Dekan bestimmt wird. Bei auswärtigen Korreferentinnen oder Korreferenten kann die Dekanin oder der Dekan eine abweichende Regelung treffen. Prüferinnen und Prüfer bilden zusammen die Prüfungskommission; die Referentin oder der Referent führt den Vorsitz.

(3) Das Prüfungskolloquium dauert in der Regel neunzig Minuten. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission kann die Disputation in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden. Das Prüfungskolloquium tagt grundsätzlich fachbereichsöffentlich. Auf Antrag können fachbereichsfremde Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht dagegen ausspricht. Die Prüfungskommission entscheidet über entsprechende Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der störenden Personen erfolgen. Die Öffentlichkeit des Prüfungskolloquiums erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Das Prüfungskolloquium hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu überprüfen. Es erstreckt sich auf den Gegenstandsbereich der Dissertation oder der Veröffentlichungen für eine kumulative Dissertation und auf wesentliche Bereiche des Fachgebietes, auch im interdisziplinären Zusammenhang. Die Bewerberin oder der Bewerber kann fachliche Aspekte benennen, die im Prüfungskolloquium angesprochen werden sollen.

(5) Über das Prüfungskolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern ein Protokoll aufgenommen, aus dem Ort und Zeit, Anwesende gemäß Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und

Abs. 7, besondere Vorkommnisse sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Eine Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(6) Nach dem Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission mehrheitlich darüber, ob die mündliche Prüfung als Promotionsleistung ausreicht und setzt gegebenenfalls die Note für die mündliche Prüfung fest. Einigen sich die Prüferinnen und Prüfer nicht auf eine Note, so entscheidet die Mehrheit der Voten. Weichen alle drei Voten voneinander ab, so gilt die mittlere der vorgeschlagenen Bewertungen. Als Bewertungen gelten die Noten „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ und „rite“ (gemäß § 19 Abs. 1) sowie die Beurteilung „nicht bestanden“.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereiches an dem Prüfungskolloquium teilnehmen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

(1) Das Prüfungskolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne einen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne einen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen kann im Wiederholungsfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf, so können die Prüferinnen und Prüfer mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Prüfung beendet wird; in diesem Fall gilt das Prüfungskolloquium als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat die Wiederholung des Prüfungskolloquiums ausschließen.

§ 18

Wiederholung des Prüfungskolloquiums

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungskolloquium erfolgt sein.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Wiederholung spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 Satz 2 bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich beantragen.

(3) Unterzieht sich die Kandidatin oder der Kandidat der Wiederholung des Prüfungskolloquiums ohne von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 Satz 2, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 19

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Für Prüfungsleistungen gelten folgende Bewertungsstufen:

summa cum laude	=	mit Auszeichnung	=	0	=	für eine außergewöhnliche Leistung,
magna cum laude	=	sehr gut	=	1	=	für eine hervorragende Leistung,
cum laude	=	gut	=	2	=	für eine Leistung, die deutlich über den Anforderungen liegt,
rite	=	befriedigend	=	3	=	für eine Leistung, die gerade noch den Anforderungen entspricht,
non probatum	=	nicht ausreichend	=	4	=	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ist die schriftliche Promotionsleistung angenommen und ist das Prüfungskolloquium bestanden, stellt die Dekanin oder der Dekan die Gesamtnote des Promotionsverfahrens fest. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung und der Bewertung des Prüfungskolloquiums, wobei die schriftliche Promotionsleistung doppelt gewichtet wird.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5 einschließlich = summa cum laude,

bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 einschließlich = magna cum laude,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = cum laude,

bei einem Durchschnitt über 2,5 = rite.

(2) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtnote bekannt und bestätigt auf einem Formblatt das Bestehen der Promotion. Diese vorläufige Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

V. Zusätzliche Verfahrensregelungen

§ 20

Belastende Bescheide

Entscheidungen, die die Promovendin oder den Promovenden belasten, sind ihr oder ihm unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 21

Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan einlegen.

(2) Legt die Promovendin oder der Promovend Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens ein, so

- entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten der Zulassung zur Promotion nach Anhörung der Gemeinsamen Kommission gemäß § 2,

- entscheidet der Gutachterausschuss in Angelegenheiten der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2,

- entscheidet die Prüfungskommission in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 2.

Die Entscheidungen sind jeweils schriftlich zu begründen.

§ 22

Fristen

Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Promotionsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Promovendin oder dem Promovenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Promovierenden.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 23

Verfahren der Veröffentlichung

(1) Sofern die Dissertation aus einer unveröffentlichten Monographie besteht, bereitet die Promovendin oder der Promovend deren Veröffentlichung vor, indem sie oder er nach bestandener Prüfung etwa verlangte Änderungen vornimmt, von der Referentin oder dem Referenten die Druckfertigkeit bescheinigen lässt und die druckfertige Arbeit der Dekanin

oder dem Dekan als Manuskript oder in elektronischer Form auf einem Datenträger zuleitet. Die Dekanin oder der Dekan erteilt daraufhin die Druckerlaubnis.

(2) Die Promovendin oder der Promovend übernimmt die Verpflichtung, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag des Prüfungskolloquiums an gerechnet, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Druck oder gleichwertige Vervielfältigung zugänglich zu machen. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist für die Veröffentlichung verlängern. Erfolgt die Veröffentlichung nicht fristgemäß, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. § 20 gilt entsprechend.

(3) Die Dissertation ist in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich die Abgabe von vier gedruckten Archivexemplaren der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier bei der Universitätsbibliothek erfolgt und die Verbreitung der Dissertation sichergestellt wird durch:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version als seitenidentisches Abbild der Druck-Version. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Dissertation ist nach Maßgabe und in Absprache mit der Universitätsbibliothek in den Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen der Buchst. a und d überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen.

In den Fällen der Buchst. b und c ist die Dissertation durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen zusätzlich in den Publikationsserver der Universitätsbibliothek zu laden. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet.

Im Fall des Buchst. b gilt als Nachweis auch die Vorlage eines Verlagsvertrages zusammen mit der verbindlichen Zusage des Promovenden oder der Promovendin, dass die Veröffentlichung fristgerecht erfolgen wird.

Im Fall des Buchst. d ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 24

Doktorurkunde

(1) Hat die Promovendin oder der Promovend die Dissertation gemäß § 23 für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Im Falle einer kumulativen Dissertation händigt die Dekanin oder der Dekan der Promovendin oder dem Promovenden die Doktorurkunde nach Bestehen des Prüfungskolloquiums aus. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Doktorurkunde wird auf den Tag des Prüfungskolloquiums datiert.

(3) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation bzw. der als schriftliche Promotionsleistung anerkannten Publikationen, die Einzelnoten und die Gesamtnote. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden wird die Urkunde in lateinischer oder englischer Sprache ausgefertigt; die Mehrkosten hat die Promovendin oder der Promovend zu tragen.

VII. Sonstige Regelung

§ 25

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 oder § 24 Abs. 1 erwirbt die Promovendin oder der Promovend das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Kurzgutachten.

(2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht der Promovendin oder des Promovenden, Kopien herzustellen.

VII. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrads

§ 26

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrads

(1) Ergibt sich, dass sich die Promovendin oder der Promovend bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder erweist sich die Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g als unwahr, so werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Doktorurkunde und die vorläufige Bescheinigung über die Promotion eingezogen. Der Doktorgrad wird entzogen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin oder den Promovend der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Doktorurkunde bekannt, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(3) Über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrads entscheidet der zuständige Fachbereichsrat unter Anhörung der Gemeinsamen Kommission gemäß § 2.

(4) Vor der Beschlussfassung ist der Promovendin oder dem Promovend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der die Ungültigkeit von Promotionsleistungen feststellende Beschluss ist der Promovendin oder dem Promovend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

IX. Ehrenpromotion

§ 27

Verfahren

(1) Unter Mitwirkung der Gemeinsamen Kommission können die Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 (für das Fach Geographie) und 10 (für das Fach Anthropologie) Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) für besondere Verdienste um die Wissenschaft verleihen. Die Verleihung wird in zwei gemeinsamen Sitzungen des zuständigen Fachbereichsrates und der Gemeinsamen Kommission beraten. In der zweiten Sitzung sind für die Beschlussfassung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der beiden Gremien angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Auf § 38 Abs. 2 HochSchG in Verbindung mit der Teilgrundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bezüglich des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit bei Entscheidungen über Ehrenpromotionen vom 21. Oktober 1996 (StAnz. S. 1471) wird Bezug genommen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs vollzieht die Ehrenpromotion durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in der die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten um die Wissenschaft hervorzuheben sind. Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

X. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten der Promotionsordnung

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 vom 26. Juli 2000 (StAnz. S. 1588), i. d. F. vom 21. Juni 2012 (StAnz. S. 1301) außer Kraft.

(2) Promovendinnen und Promovenden, die ihr Promotionsvorhaben nachweislich vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen und seither ununterbrochen betrieben haben, können sich weiterhin nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung in der für sie gültigen Fassung prüfen lassen, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Promotion vorlegen; nach erfolgter Zulassung kann sie nicht widerrufen werden.

Mainz, den 4. April 2016

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Anhang: Fächerkatalog und fachspezifische Regelungen

Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

1 Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Keine.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind mindestens fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen.
 - a. Von mindestens drei Publikationen ist die Promovendin bzw. der Promovend alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor.
 - b. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in Fachzeitschriften mit einem Begutachtungsverfahren publiziert sein.
 - c. Gutachterinnen bzw. Gutachter des Promotionsverfahrens dürfen bei den eingereichten fünf Pflichtpublikationen höchstens bei einer Publikation als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.
 - d. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags liegt nicht länger als sechs Jahre zurück.
2. Die eingereichten Publikationen sind um einen einleitenden Text im Umfang von mindestens 30 Seiten zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird.

3. Die Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der Publikationen als den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

2 Politikwissenschaft

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind Kenntnisse der englischen Sprache durch Schulunterricht von fünf Jahren oder gleichwertige Kenntnisse durch Zeugnisse oder durch vergleichbare Zertifikate nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Es ist eine Empfehlung von je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Instituts für Politikwissenschaft der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es müssen mindestens vier veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Aufsätze bzw. Beiträge eingereicht werden. Eine dieser Publikationen kann mit maximal zwei weiteren Personen in Co-Autorenschaft verfasst sein. Im Falle einer Co-Autorenschaft ist der eigene Anteil zu beschreiben und von den Co-Autoren zu

bestätigen. Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht als Co-Autoren mitgewirkt haben.

2. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in sozialwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen sein, davon mindestens eine in englischer Sprache in einer ausländischen Fachzeitschrift. Die zulässigen nationalen und internationalen Fachzeitschriften werden auf einer vom Institut für Politikwissenschaft erstellten Liste geführt.
3. Die Publikationen sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.
4. Die eingereichten Publikationen sind um eine ausführliche Einleitung und ein Fazit im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten zu ergänzen.
5. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal oder einem wissenschaftlichen Sammelband publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind.

3 Psychologie

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Die Dissertation oder die vorgelegten Veröffentlichungen können grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorenschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind.

Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

4 Kommunikationswissenschaft oder Journalismus

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind.

Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

5 Soziologie

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 2 und 3 gemäß des Fachanhangs „Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung“ der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Soziologie unterrichtet, beizulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Auch kumulative Dissertationen sollen auf eine Buchveröffentlichung zielen, d.h. durch ihren Umfang, ihre Struktur und thematische Geschlossenheit von Verlagen als Monografie akzeptiert werden können.
2. Mindestens vier veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) sind einzureichen.
 - a. Von mindestens zwei Publikationen ist die Promovendin bzw. der Promovend alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor.
 - b. Von mindestens zwei weiteren Publikationen ist sie oder er alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor oder Erstautorin bzw. Erstautor.
 - c. Mindestens drei dieser Publikationen müssen Fachzeitschriftenaufsätze (keine Forschungsnotizen u. ä.) sein.
 - d. Mindestens zwei dieser Publikationen müssen in sozialwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
 - e. Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren dürfen bei den eingereichten vier Pflichtpublikationen nicht als Koautorinnen oder Koautoren mitgewirkt haben.
 - f. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
3. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung und eine Zusammenfassung zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt verdeutlicht wird.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Ergänzend zum Einvernehmen der Betreuerin und des Betreuers sowie der Dekanin oder des Dekans kann eine schriftliche Prüfungsleistung nur im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten in englischer Sprache abgefasst werden.

6 Sportwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Keine.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 1 bis 5 der Ordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. d: Es ist eine mündliche Fachprüfung abzulegen. Prüferinnen und Prüfern sind die oder der Studiengangsbeauftragte oder die oder der stellvertretende Studiengangsbeauftragte, zwei weitere prüfungsberechtigte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie eine prüfungsberechtigte auswärtige Hochschullehrerin oder ein prüfungsberechtigter auswärtiger Hochschullehrer aus dem Bereich Sportwissenschaft. Die oder der Studiengangsbeauftragte oder die oder der stellvertretende Studiengangsbeauftragte ist Vorsitzende oder Vorsitzender dieser Prüfungskommission.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Stellungnahme der potentiellen Betreuerin oder des potentiellen Betreuers anzufügen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1 Es sind mindestens drei Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen.
 - a. Von mindestens drei Publikationen ist die Promovendin bzw. der Promovend alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor oder Erstautorin bzw. Erstautor.
 - b. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in Fachzeitschriften mit einem Begutachtungsverfahren publiziert sein; davon kann eine Publikation sich noch im Begutachtungsprozess befinden, muss jedoch wenigstens mit der Bewertung „major revisions“ angenommen sein.
 - c. Die Publikationen müssen sich in ihrem Erkenntniswert thematisch und/oder methodisch von dem Thema der Abschlussarbeit des Studiums unterscheiden.
 - d. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags liegt nicht länger als vier Jahre zurück.
- 2 Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung und eine Zusammenfassung zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird.
- 3 Mindestens einmal ist die Promovendin oder der Promovend auf einem internationalen Kongress (mit Reviewverfahren) zu einem Vortrag oder Poster eingeladen worden und hat diesen oder dieses präsentiert. Das Thema des Vortrags oder des Posters muss zu den Themen der eingereichten Publikationen einen inhaltlichen Bezug haben.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorenschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind.

Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

1 American Studies

A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zur Promotion im Fach American Studies wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach American Studies (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise in einem anderen anglophonen Fach (z.B. M.Ed. Englisch, M.A. British Studies, M.A. British and American Studies u.ä.) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) vorweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss im Fach American Studies oder ersatzweise in einem anderen anglophonen Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) als Kern- oder Hauptfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 1 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module I, II und IV gemäß dem Fachanhang American Studies der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Eine zusätzliche Voraussetzung besteht im erfolgreichen Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach American Studies unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Promotionsleistung darf zum Teil oder in mehreren Teilen – nicht jedoch als Ganzes – veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

2 British Studies

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach British Studies wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach British Studies (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise in den Fächern Anglistik, Englisch oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss im Fach British Studies oder ersatzweise in den Fächern Anglistik oder Englisch als Kern- oder Hauptfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 2 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module I, II und IV gemäß dem Fachanhang British Studies der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Eine zusätzliche Voraussetzung besteht im erfolgreichen Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Promotionsleistung darf zum Teil oder in mehreren Teilen – nicht jedoch als Ganzes – veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

3 Buchwissenschaft

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Buchwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Buchwissenschaft (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kernfach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

Wird die schriftliche Prüfungsleistung über Gegenstände der Buchwissenschaft von der Antike bis zum 18. Jahrhundert verfasst, sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) nachzuweisen.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchstabe a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Buchwissenschaft oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 3 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchstabe b: Es sind zwei Module gemäß dem Fachanhang Buchwissenschaft der Ordnung der Fachbereich 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu erbringen. Über die zu erbringenden Module entscheidet der unter 3 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal oder einem wissenschaftlichen Sammelband publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind.

Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

4 Deutsch als Fremdsprache

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zur Promotion im Fach Deutsch als Fremdsprache wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Deutsch als Fremdsprache oder in einem afinen Fach (Sprachlehrforschung mit Schwerpunkt DaF oder Germanistik mit Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache etc.) nachweisen kann sowie ein herausragendes Exposé vorweisen kann, sofern er oder sie im absolvierten Studiengang die nötigen sprachlichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Bewältigung des Promotionsprojekts erworben hat. Gleichwertige Studiengänge des In- und Auslandes werden analog behandelt. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit und der Voraussetzungen entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es sind die Module I bis V (Wahlpflichtmodul Sprachlehrforschung) gemäß dem Fachanhang Deutsch als Fremdsprache der Ordnung der Fachbereiche 02, 05

und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit entfällt in diesem Fall.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat ein überzeugendes Exposé für das geplante Forschungsvorhaben inklusive Zeitplan vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Es ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 bzw. TestDaF Niveaustufe 5 (Hörverstehen: TDN4 zulässig) bzw. eine C2-Prüfung des Europäischen Referenzrahmens erforderlich. Bei Nicht-Vorliegen eines der genannten Zeugnisse entscheidet die für den Bereich Deutsch als Fremdsprache die Dekanin / der Dekan in Absprache mit der zuständigen Leitung des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs über die Anerkennung eines möglichen Äquivalents.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Im Fach Deutsch als Fremdsprache ist die schriftliche Prüfungsleistung in deutscher Sprache zu erbringen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

5 Englische Sprachwissenschaft

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zur Promotion im Fach Englische Sprachwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Englisch (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang, z.B. Linguistik mit Schwerpunkt Englisch nachweisen kann, sofern im absolvierten Studiengang die nötigen sprachlichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung des Promotionsprojekts erworben wurden. Gleichwertige Studiengänge des In- und Auslandes werden analog behandelt. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit und der Voraussetzungen entscheidet die Dekanin / der

Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss im Fach Englisch mit Schwerpunkt Englische Sprachwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland bzw. ein Bachelorabschluss mit einem entsprechenden linguistischen Fachanteil von mindestens 36 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Studienabschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die schriftliche Abschlussarbeit muss im Fach Englische Sprachwissenschaft verfasst und mindestens mit der Note 1,5 bewertet sein. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse, des Umfangs der fachbezogenen Leistungen und der Prüfungsergebnisse entscheidet der unter 5 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module A1, S1c, S2c und S3c gemäß dem Fachanhang Linguistik der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Ferner ist über 4 Monate eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die im Sinne eines ausführlichen Exposés den Stand der Forschung und eine Skizze des eigenen Vorhabens zur Promotion enthält (= 20 LP).

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

6 Filmwissenschaft

A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Filmwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Filmwissenschaft/ Mediendramaturgie oder ersatzweise in dem Fach Medienwissenschaft oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Filmwissenschaft/ Mediendramaturgie oder ein gleichwertiger medienwissenschaftlicher Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 6 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 1 und 2 gemäß dem Fachanhang Filmwissenschaft/ Mediendramaturgie der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)

Keine.

7 Germanistik

A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Zur Promotion im Fach Germanistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Germanistik (als Kern- oder Beifach) oder in einer anderen Philologie, der Allgemeinen und/oder Vergleichenden Literaturwissenschaft, der Allgemeinen und/oder Vergleichenden Sprachwissenschaft, der Theaterwissenschaft, Film- oder Medienwissenschaft (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann, sofern er im absolvierten Studiengang die nötigen sprachlichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Bewältigung des Promotionsprojekts erworben hat. Gleichwertige Studiengänge des In- und Auslandes werden analog behandelt. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit und der Voraussetzungen entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Teilfach der Deutschen Philologie, in dem die Dissertation angefertigt wird, geltenden Bestimmungen der Master of Arts-Prüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität voraus. Wird die schriftliche Prüfungsleistung über die Literatur des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit (bis 17. Jahrhundert einschließlich) verfasst, sind in der Regel Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) nachzuweisen. Auf Antrag des Betreuers kann davon abgewichen werden.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in Germanistik oder einem der unter A genannten Fächer. Die Abschlussarbeit muss zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema geschrieben worden sein, das einen Bezug zur deutschen Sprache oder Literatur hat. Sie muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse und die in der Abschlussarbeit erbrachten fachbezogenen Voraussetzungen entscheidet der unter 7 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer .

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Folgende Veranstaltungen sind gemäß dem Fachanhang Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft bzw. Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft) der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung nachzuweisen: im Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft zwei Vorlesungen, drei Seminare sowie zwei weitere Masterveranstaltungen (gemäß den Master-Modulen SGSP 14, 15, 19 einschließlich Modulprüfungen), im Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft vier Vorlesungen, drei Seminare und eine Übung (gemäß den Master-Modulen SGLI 14, 16, 18 einschließlich Modulprüfungen). Im Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft muss sowohl der Bereich der Älteren als auch der der Neueren Deutschen Literatur abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Veranstaltungen aus dem anderen gewählt werden.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Im Fach Germanistik ist die schriftliche Prüfungsleistung in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Ausnahmen müssen fachlich begründet sein und bedürfen der Zustimmung der Dekanin / des Dekans in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer. Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

8 Indologie

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: fortgeschrittene Kenntnisse in klassischem oder vedischem Sanskrit, in Mittelindisch (normalerweise Pali) und in mindestens einer neuindischen Sprache. Statt Kenntnissen in Mittelindisch oder Neuindisch können ersatzweise auch vergleichbare Kenntnisse in buddhistischem Chinesisch oder buddhistischem Tibetisch nachgewiesen werden. Statt Mittelindisch kann auch eine zweite neuindische Sprache gewählt werden. Zusätzlich muss der Nachweis von Kenntnissen in klassischem Griechisch mindestens durch die Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene erbracht werden, alternativ auch durch den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem indologischen Seminar „Einführung ins Vedische mit gräzistischem Sprachvergleich“. Studierende mit entsprechenden Kenntnissen des Sanskrit oder des klassischen Chinesisch können diese anstelle der geforderten Griechisch-Kenntnisse nachweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit den indologischen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Die Sprachkenntnisse sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Promotionsstudiums nachzuweisen.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Beifach Indologie oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der in § 7 Abs. 1 S. 1 genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,5 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Aus dem Studienangebot der Indologie sind die folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu absolvieren:

- Ausbaumodul Sanskrit: 2 Hauptseminare, davon eines mit Hausarbeit (insgesamt 12 LP)
- Ausbaumodul Pali oder eine andere indische oder buddhismuskundliche Sprache: Einführung und Lektürekurs (insgesamt 8 LP)
- Ausbaumodul Moderne Indische Literatur: Hauptseminar je nach Schwerpunktbereich mit Hausarbeit (8 LP) und Kolloquium (2 LP).

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Ferner ist über 4 Monate eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die im Sinne eines ausführlichen Exposé den Stand der Forschung und eine Skizze des eigenen Vorhabens zur Promotion enthält (= 20 LP).

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Die schriftliche Prüfungsleistung kann außer auf Deutsch nur auf Englisch abgefasst werden.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

9 Islamwissenschaft

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Islamwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Islamwissenschaft (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss.

Es sind grundlegende aktive und passive Sprachkenntnisse im Arabischen auf mindestens dem Niveau B2 und entweder im Persischen oder in einer Turksprache auf mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens durch Zeugnisse oder vergleichbare Zertifikate nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Eine Fast-Track-Promotion im Fach Islamwissenschaft ist nicht möglich.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Außer auf Deutsch kann die Promotion ausschließlich nur auf Englisch verfasst werden. Für die Anfertigung in englischer Sprache ist die Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans nicht erforderlich. Wird die schriftliche Prüfungsleistung auf Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

10 Komparatistik

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Komparatistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in Komparatistik oder in einem gleichwertigen Studiengang nachweisen kann. Ggf. kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass Nachweise über den erfolgreichen Besuch von fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen nachgereicht werden, mit denen die Qualifikationen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nachträglich erlangt werden. Über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses sowie ggf. den Umfang und die Art nachträglich zu besuchender Lehrveranstaltungen entscheiden mehrheitlich die promotionsberechtigten Fachvertreterinnen oder Fachvertreter des Instituts.

Es sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Lektürefähigkeit in Englisch und einer Sprache aus dem Kreis der romanischen, slawischen oder skandinavischen Sprachen durch die erfolgreiche Absolvierung von Übersetzungsklausuren oder gleichwertigen Leistungen nachzuweisen. Andere Literatursprachen können im Einzelfall zugelassen werden. Über die Zulassung entscheiden mehrheitlich die promotionsberechtigten Fachvertreterinnen oder Fachvertreter des Instituts.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Komparatistik oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheiden mehrheitlich die promotionsberechtigten Fachvertreterinnen oder Fachvertreter des Instituts. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 1 und 2 gemäß dem Fachanhang Komparatistik der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Es ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau DSH-2 erforderlich.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

11 Kulturanthropologie/Volkskunde

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Kulturanthropologie/Volkskunde wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Kulturanthropologie/Volkskunde (bzw. Europäische Ethnologie, Empirische Kulturwissenschaft oder Populäre Kulturen als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise in einem gleichwertigen kulturwissenschaftlichen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

Es sind Kenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache durch Schulunterricht von fünf respektive drei Jahren oder durch vergleichbare Zertifikate nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Kulturanthropologie/Volkskunde (bzw. Europäische Ethnologie, Empirische Kulturwissenschaft oder Populäre Kulturen als Kern- oder Beifach) oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 10 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 1, 2 und 3 im Umfang von 30 LP gemäß dem Fachanhang Kulturanthropologie/Volkskunde der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

12 Linguistik

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium in den Fächern Allgemeine Sprachwissenschaft und Vergleichende Sprachwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in einem linguistischen Fach als Kernfach oder in einem gleichwertigen Studiengang nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss in einem linguistischen Fach als Kernfach oder in einem gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Dabei muss die Abschlussarbeit mindestens mit der Note 1,5 bewertet sein. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 11 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module A1 und A2 sowie zwei aus den entsprechend dem Thema der schriftlichen Prüfungsleistung gewählten Schwerpunktmodulen S1, S2 und S3 gemäß dem Fachanhang Linguistik der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Über die Festlegung der Module entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Ferner ist über vier Monate eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die im Sinne eines ausführlichen Exposés den Stand der Forschung und eine Skizze des eigenen Vorhabens zur Promotion enthält (= 20 LP).

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Stellungnahme der potentiellen Betreuerin oder des potentiellen Betreuers der Allgemeinen oder der Vergleichenden Sprachwissenschaft anzufügen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

13 Mediendramaturgie

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Mediendramaturgie wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Filmwissenschaft/ Mediendramaturgie oder ersatzweise in dem Fach Medienwissenschaft oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Filmwissenschaft/ Mediendramaturgie oder ein gleichwertiger medienwissenschaftlicher Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 12 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 1 und 2 gemäß dem Fachanhang Filmwissenschaft/ Mediendramaturgie der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

14 Philosophie

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

1. Zum Promotionsstudium im Fach Philosophie wird zugelassen, wer im Sinne von § 3 Abs. 1 einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Philosophie oder Philosophie/Ethik (als Kern- oder Beifach) mit mindestens 60 Leistungspunkten aus Lehrveranstaltungen der Philosophie oder Philosophie/Ethik nachweisen kann. Umfasst das Masterstudium im Fach Philosophie oder Philosophie/Ethik weniger als 60, jedoch mindestens 40 Leistungspunkte, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte nachzureichen. Der Nachweis ist bis zum Ende des dritten Semesters des Promotionsstudiums zu erbringen. Über die Zulassung unter Auflage und die nachträglich zu absolvierenden Lehrveranstaltungen entscheidet der die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

2. Wird der Nachweis eines überdurchschnittlichen Masterabschlusses in einem anderen Fach als Philosophie oder Philosophie/Ethik erbracht, so kann zum Promotionsstudium zugelassen werden, wer die folgenden Bedingungen erfüllt:

a. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem philosophischen

oder philosophisch-ethischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

b. Fachlich einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten in einem anderen Masterstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang, der mit überdurchschnittlichem Ergebnis im Sinne von § 3 Abs. 1 abgeschlossen wurde. Werden diese Leistungspunkte nicht nachgewiesen, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte nachzureichen. Der Nachweis ist bis zum Ende des dritten Semesters des Promotionsstudiums zu erbringen. Über die fachliche Einschlägigkeit der nachgewiesenen Veranstaltungen sowie ggf. über die Zulassung unter Auflage und die nachträglich zu absolvierenden Lehrveranstaltungen entscheidet der unter 13 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die ggf. anerkannten und nachträglich absolvierten Lehrveranstaltungen müssen gleichwertig mit der Absolvierung der Module M63, M64, M65 und M66 des Studienganges Master of Arts Philosophie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein. Die nachträglich zu absolvierenden Modulprüfungen erfolgen durch Verfassen von Hausarbeiten.

3. Werden die unter Abs. 1 oder 2 genannten Bedingung nicht erfüllt, so kann zum Promotionsstudium zugelassen werden, wer die folgenden Bedingungen erfüllt:

a. Nachweis eines überdurchschnittlichen Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Abs. 1.

b. Vorlage eines Exposés für die schriftliche Prüfungsleistung, aus dem die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums im Fach Philosophie hervorgeht. Über die Eignung entscheidet der unter 13 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit den promotionsberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums auf Empfehlung mindestens zweier von ihnen beauftragter promotionsberechtigter Gutachterinnen oder Gutachter.

c. Absolvierung der Module M63, M64, M65 und M66 (insgesamt 60 Leistungspunkte) des Studienganges Master of Arts Philosophie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder gleichwertige Leistungen. Die Module müssen überdurchschnittlich erfolgreich in dem Sinne absolviert worden sein, dass das arithmetische Mittel der Modulnoten mindestens die Note 2,0 ergibt. Die Modulprüfungen erfolgen durch Verfassen von Hausarbeiten. Der Nachweis der Leistungspunkte ist bis zum Ende des dritten Semesters des Promotionsstudiums zu erbringen. Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der unter 13 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit den promotionsberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums.

4. Wird die schriftliche Prüfungsleistung zu einem Thema der Philosophie der Antike erbracht, sind das staatliche Graecum oder fünf Jahre Unterricht im Altgriechischen als ordentliches Schulfach mindestens mit der abschließenden Note ausreichend (4,0) oder gleichwertige Kenntnisse sowie zwei Jahre Unterricht in Latein als ordentliches Schulfach mindestens mit der abschließenden Note ausreichend (4,0) oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. Wird die schriftliche Prüfungsleistung zu einem Thema der Philosophie des Mittelalters erbracht, sind das staatliche Latinum oder fünf Jahre Unterricht in Latein als ordentliches Schulfach mindestens mit der abschließenden Note ausreichend (4,0) oder gleichwertige Kenntnisse sowie zwei Jahre Unterricht im Altgriechischen als ordentliches Schulfach mindestens mit der abschließenden Note ausreichend (4,0) oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bei der Zulassung zum Promotionsstudium nachgewiesen, ist der Nachweis durch eine

Zusatzprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu erbringen. Der Nachweis soll bis zum Semester vor der Promotionsprüfung erfolgen.

B. Regelung zur Fast-track-Promotion (gemäß § 3 Abs. 3)

1. Wird kein Masterabschluss gemäß A. Abs. 1 bis 3 nachgewiesen, so kann die Promotion im Fast-track-Verfahren erfolgen, wenn außer den Bestimmungen von § 3 Abs. 3 die folgenden fachspezifischen Bedingungen erfüllt sind:

a. Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit dem Kernfach oder Hauptfach Philosophie oder Philosophie/Ethik mit einem philosophischen oder philosophisch-ethischen Fachanteil von mindestens 70 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. Das Studium muss mit einem Ergebnis gemäß § 3 Abs. 3 a) abgeschlossen worden sein. Die Abschlussarbeit muss im Fach Philosophie oder Philosophie/Ethik verfasst und mindestens mit der Note 1,5 bewertet sein. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse, des Umfangs der fachbezogenen Leistungen und der Prüfungsergebnisse entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

b. Absolvierung der Module M63, M64, M65 und M66 (insgesamt 60 Leistungspunkte) des Studienganges Master of Arts Philosophie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 3 Abs. 3 b). Die Modulprüfungen erfolgen durch Verfassen von Hausarbeiten.

c. Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung gemäß § 3 Abs. 3 d), die mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde. Diese bezieht sich auf das zweisemestrige Qualifikationsstudium gemäß B. Abs. 1 b). Die Fachprüfung wird von drei promotionsberechtigten Fachvertreterinnen oder Fachvertretern durchgeführt, die drei verschiedene Arbeitsbereiche der Philosophie vertreten, darunter mindestens ein Bereich der Geschichte der Philosophie und mindestens ein Bereich der systematischen Philosophie. Die Prüferinnen oder Prüfer bestimmt der unter 13 A genannte Prüfungsausschuss in der Regel nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin. Maßgeblich für die Bewertung sind Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Philosophie, wie sie an Breite und Tiefe von Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Master of Arts Philosophie erwartet werden. Die Bestimmungen gemäß § 16 sind entsprechend anzuwenden. Die Wiederholung einer nicht mit der Note 2,0 bestandenem Fachprüfung ist einmal möglich.

d. Die Zusage einer Prüfungsberechtigten oder eines Prüfungsberechtigten im Sinne § 1 Abs. 5 auf Grundlage eines Exposé sowie ggf. auf Grundlage bereits vorliegender Vorarbeiten zur Dissertation oder Teilbeiträge zu einer geplanten kumulativen schriftlichen Promotionsleistung, die Promotion zu betreuen.

2. Die Bestimmungen zu den geforderten Sprachkenntnissen aus A. Abs. 4 gelten entsprechend.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keine.

**D. Regelungen zur kumulativen schriftlichen Prüfungsleistung
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer monografischen Dissertationsschrift mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorgelegten Arbeiten sollen zusammen mit der unter D. Abs. 3 genannten Einleitung sowie ggf. ergänzenden, überleitenden und abschließenden Teilen hinsichtlich Umfang, Struktur und thematischer Geschlossenheit einer monografischen Dissertationsschrift vergleichbar sein.
2. Mindestens fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) sind einzureichen.
 - a. Von mindestens fünf Arbeiten ist die Promovendin oder der Promovend alleinige Autorin oder alleiniger Autor.
 - b. Mindestens drei dieser Arbeiten müssen in Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Der Nachweis, dass eine anonyme Fachbegutachtung bei den vorgelegten Arbeiten stattgefunden hat, obliegt der Promovendin oder dem Promovenden.
 - c. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
3. Die eingereichten Publikationen sind um einen einleitenden Text im Umfang von mindestens 30 Seiten zu ergänzen, in dem der Beitrag der Einzelpublikationen zur übergeordneten Fragestellung und der eigene Beitrag zur Forschung verdeutlicht werden.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Die Dissertation oder die für eine kumulative Promotion vorgelegten Arbeiten einschließlich der Einleitung und ergänzender Teile können in deutscher Sprache oder in englischer Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung in englischer Sprache ist das schriftliche Einverständnis der Dekanin / des Dekans in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer bei der Meldung zur ordentlichen Promotion vorzulegen. Für Anfertigungen in einer anderen Sprache als dem Deutschen oder Englischen gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 4. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder des bestellten Gutachterausschusses die Sprache, in der die schriftliche Prüfungsleistung abgefasst ist, hinreichend beherrschen, um die schriftliche Prüfungsleistung vollständig beurteilen zu können. Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal oder einem wissenschaftlichen Sammelband publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen und ggf. die Teilbeiträge anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angegeben sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, ist nicht zulässig.

15 Romanische Philologie

A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Romanistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in einem romanistischen Fach (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise fachlich einschlägige Module im Umfang von 24 LP nachweisen kann. Über die fachliche Einschlägigkeit der nachgewiesenen Veranstaltungen sowie ggf. den Umfang der nachträglich zu erwerbenden Leistungspunkte entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

Ggf. kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte nachzureichen.

Es sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) nachzuweisen.

Zudem sind in zwei romanischen Sprachen Kenntnisse nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Folgende Nachweise werden anerkannt: (1) abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden romanischen Philologie (Kern- oder Beifach), (2) Sprachzertifikat B1 GER oder höher gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den M. A. Romanistik interkulturell (Fachspezifischer Anhang A - 2 - II) bzw. Sprachpraktischer Eingangstest des Romanischen Seminars.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit einem romanistischen Fach als Kern- oder Hauptfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 14 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 2 und 3 gemäß dem Fachanhang Romanistik interkulturell der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Dabei ist in einem Modul der Schwerpunkt Sprachwissenschaft, im anderen der Schwerpunkt Literaturwissenschaft zu wählen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

16 Slavische Philologie

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Slavistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Slavistik oder in einem gleichwertigen Studiengang vorweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

Wird die schriftliche Prüfungsleistung über Gegenstände der Polonistik verfasst, sind Sprachkenntnisse im Polnischen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und einer zweiten slavischen Sprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

Wird die schriftliche Prüfungsleistung über Gegenstände der Russistik verfasst, sind Sprachkenntnisse im Russischen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und einer zweiten slavischen Sprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Slavistik oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 15 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Aus dem regulären Masterstudiengang Slavistik sind insgesamt 40 LP zu erbringen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Ausbaumodul 1 Sprache (= 12 LP) und Ausbaumodul 2 Sprache (= 8 LP).
- Ausbaumodul 1 Slavistik: Hauptseminar je nach Schwerpunktbereich mit Hausarbeit, Übung Ältere Sprachzustände/Altkirchenslavisch (= 10 LP).
- Ausbaumodul 2 Slavistik: Hauptseminar je nach Schwerpunktbereich mit Hausarbeit (8 LP), Teilnahme am Kolloquium (= 2 LP).

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Ferner ist über 4 Monate eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die im Sinne eines ausführlichen Exposés den Stand der Forschung und eine Skizze des eigenen Vorhabens zur Promotion enthält (= 20 LP).

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist zudem eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Slavistik unterrichtet, beizulegen.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Fehlen die unter A geforderten Sprachkenntnisse, so sind diese bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Doktorarbeit) nachzuweisen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, in Erstautorschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal oder einem wissenschaftlichen Sammelband publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Promovendin oder der Promovend nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

17 Sprachen Nordeuropas und des Baltikums

A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Sprachen Nordeuropas und des Baltikums wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Vergleichende Sprachwissenschaft: Sprachen Nordeuropas und des Baltikums (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise in den Fächern Skandinavistik, Fennistik, Estnisch, Finno-Ugristik oder Baltistik oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

Es sind grundlegende aktive und passive Sprachkenntnisse in mindestens einer nordischen (d.h. skandinavischen oder ostseefinnischen) oder baltischen Sprache auf mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens durch Zeugnisse oder vergleichbare Zertifikate nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Fach Vergleichende Sprachwissenschaft: Sprachen Nordeuropas und des Baltikums oder ersatzweise mit den Fächern Skandinavistik, Fennistik, Estnisch, Finno-Ugristik oder Baltistik als Kern- oder Hauptfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 16 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module A1 und A2 sowie zwei aus den entsprechend dem Thema der schriftlichen Prüfungsleistung gewählten Schwerpunktmodulen S1e, S2e und S3e gemäß dem Fachanhang Linguistik der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Über die Festlegung der S-Module entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Ferner ist über vier Monate eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die im Sinne eines ausführlichen Exposés den Stand der Forschung und eine Skizze des eigenen Vorhabens zur Promotion enthält (= 20 LP).

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist zudem eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Sprachen Nordeuropas und des Baltikums unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer monografischen Dissertationsschrift mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorgelegten Arbeiten sollen zusammen mit der unter D. Abs. 3 genannten Einleitung sowie ggf. ergänzenden, überleitenden und abschließenden Teilen hinsichtlich Umfang, Struktur und thematischer Geschlossenheit einer monografischen Dissertationsschrift vergleichbar sein.
2. Mindestens fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) sind einzureichen.
 - a. Von mindestens dreien dieser Arbeiten ist die Promovendin oder der Promovend alleinige Autorin oder alleiniger Autor.
 - b. Mindestens drei dieser Arbeiten müssen in Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Der Nachweis, dass eine anonyme Fachbegutachtung bei den vorgelegten Arbeiten stattgefunden hat, obliegt der Promovendin oder dem Promovenden.
 - c. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
 - d. Bei höchstens einer Publikation dürfen Gutachterinnen oder Gutachter des Promotionsverfahrens Koautorin oder Koautor sein.
3. Die eingereichten Publikationen sind um einen einleitenden Text im Umfang von mindestens 30 Seiten zu ergänzen, in dem der Beitrag der Einzelpublikationen zur übergeordneten Fragestellung und der eigene Beitrag zur Forschung verdeutlicht werden.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal oder einem wissenschaftlichen Sammelband publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind.

Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

18 Theaterwissenschaft

A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Theaterwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in einem der folgenden Fächer (als Kern- oder Beifach) oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweisen kann: Theaterwissenschaft, Performance Studies, Filmwissenschaft, Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft mit dramen- oder theaterwissenschaftlichem Schwerpunkt (Drama Studies) oder ersatzweise in einem Fach mit explizitem kultur-, theater- oder medienwissenschaftlichen Bezug oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach); über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin / der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module I, II und V gemäß dem Fachanhang Theaterwissenschaft der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist zudem ein Exposé der geplanten Doktorarbeit sowie eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Theaterwissenschaft unterrichtet, beizulegen. Das Exposé muss von der Faculty des Internationalen Promotionsprogramms (IPP) *Performances and Media Studies* angenommen werden.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Im Einverständnis mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Promotion statt auf Deutsch auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Wird die schriftliche Prüfungsleistung weder auf Deutsch noch auf Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

19 Turkologie

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Turkologie wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Turkologie (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers.

Es sind grundlegende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer Turksprache auf mindestens dem Niveau B2 und in einer weiteren Turksprache auf mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens durch Zeugnisse oder vergleichbare Zertifikate nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kernfach oder Hauptfach Turkologie oder mit einem entsprechenden Fachanteil von mindestens 60 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Studienabschluss mit

gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Abschlussarbeit muss im Fach Turkologie verfasst und mindestens mit der Note 1,5 bewertet sein. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse, des Umfangs der fachbezogenen Leistungen und der Prüfungsergebnisse entscheidet der unter § 7 Abs. 1 S. 1 genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module S1g, S2g, S3g und Forschungsvertiefung IIg gemäß dem Fachanhang Linguistik/Schwerpunkt Turkologie der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist zudem ein ausführliches Exposé, das den Stand der Forschung und des eigenen Vorhabens zur geplanten Promotion enthält sowie eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Turkologie unterrichtet, beizulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Außer auf Deutsch kann die Promotion ausschließlich nur auf Englisch verfasst werden. Für die Anfertigung in englischer Sprache ist die Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans nicht erforderlich. Wird die schriftliche Prüfungsleistung auf Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

1 Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Keine.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)

Keine.

2 Amerikanistik/North American Studies

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Keine.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)

Keine.

3 Anglistik/British Studies

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

4 Anglistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Keine.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)

Keine.

5 Anglophonie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

6 Interkulturelle Germanistik

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

7 Interkulturelle Kommunikation

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

8 Neogräzistik

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) sowie Kenntnisse im klassischen Griechisch im Umfang des zweisemestrigen Einführungskurses (Altgriechisch für Neogräzisten) am Fachbereich 06 oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

9 Romanistik/Französisch

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) oder Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bzw. gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

10 Romanistik/Italienisch

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) oder Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bzw. gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

11 Romanistik/Portugiesisch

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) oder Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bzw. gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

12 Romanistik/Spanisch

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) oder Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bzw. gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

13 Sinologie

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

14 Slavistik/Polnisch

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

15 Slavistik/Russisch

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten

Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

16 Translationswissenschaft

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.

1 Afrikanistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Afrikanische Philologie wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in einem Fach, das (als Kern- oder Beifach) Sprachen des subsaharanen Afrikas als einen zentralen Gegenstand thematisiert (Afrikanistik, Afrikanische Sprachen und Kulturen, Afrikanische Philologie, Afrikalinguistik), oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Kenntnisse in Englisch sowie einer zweiten modernen Wissenschaftssprache, die durch Schulunterricht von respektive fünf und drei Jahren oder durch vergleichbare Zertifikate nachzuweisen sind, voraus.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Gemäß § 3 Abs. 3 b) benennt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Französisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Die Promotion kann auf Deutsch bzw. – im Einverständnis mit der Betreuerin oder dem Betreuer – auf Englisch oder Französisch verfasst werden. Wird die Dissertation in Französisch abgefasst, ist der Dissertation eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 10 bis 15 Seiten anzufügen.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Die Dissertation darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftler, in Erstautorenschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Lehrinheit Afrikanische Philologie am Institut für Ethnologie und Afrikastudien sein. In der Regel soll dem Prüfungsausschuss auch mindestens ein Mitglied von außerhalb des Instituts angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Dekanin oder dem Dekan mit ihrem Einverständnis bestimmt.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

2 Ägyptologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Es sind Kenntnisse in drei Sprachstufen des Alten Ägyptens nachzuweisen, und zwar im Umfang von insgesamt mind. 20 LP Mittelägyptisch und insgesamt mind. 15 LP in zwei weiteren Sprachstufen (Altägyptisch, Neuägyptisch, Ptolemäisch, Demotisch, Koptisch). Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Französisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Die Dissertation darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftler, in Erstautorenschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

3 Alte Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Alte Geschichte wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Geschichte oder Alte Geschichte (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse angelehnt an die Maßgabe der für das Fach Geschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Es sind dies Latein, Englisch und eine romanische Fremdsprache. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Buchstabe I des Fachanhangs Geschichte der Prüfungsordnung für den Master of Arts von diesen Sprachanforderungen abgewichen werden. Zusätzlich zu diesen Anforderungen werden Griechischkenntnisse – nachgewiesen durch das Graecum – vorausgesetzt.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Für die Zulassung im sogenannten ‚Fast track‘ wird ein abgeschlossenes BA-Studium in einem der unter A genannten Studienfächer vorausgesetzt. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in der Alten Geschichte sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte oder einem altertumswissenschaftlichen Fach mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Geschichte oder Alte Geschichte unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Französisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

c) Nachweis italienischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Italienisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Mitglieder des Gutachterausschusses

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten

Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss Geschichte, der eine Empfehlung ausspricht.

4 Altorientalistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Altorientalistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Altorientalische Philologie oder Vorderasiatische Archäologie (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Wird die schriftliche Prüfungsleistung über Gegenstände der Philologie Alter Orient verfasst, sind Kenntnisse in drei Keilschriftsprachen im Umfang von insgesamt mind. 24 Leistungspunkten nachzuweisen.

Wird die schriftliche Prüfungsleistung über Gegenstände der Archäologie Alter Orient verfasst, sind Kenntnisse in Akkadisch im Umfang von mind. 12 Leistungspunkten nachzuweisen.

Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Sofern die Mitglieder aus der Personengruppe kommen, die in § 1 Abs.5 b) und c) benannt werden, soll der Gutachterausschuss in der Regel in gleicher Zahl um zusätzliche Mitglieder erweitert werden, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

5 Byzantinistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Byzantinistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Geschichte, Mittlere und Neuere

Geschichte, Alte Geschichte oder Byzantinistik (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Geschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Buchstabe I des Fachanhangs Geschichte von diesen Sprachanforderungen abgewichen werden. Zusätzlich zu diesen Anforderungen wird das Graecum oder ein vergleichbarer Nachweis altgriechischer Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Für die Zulassung im sogenannten ‚Fast track‘ wird ein abgeschlossenes BA-Studium in einem der unter A genannten Studienfächer vorausgesetzt. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in Byzantinistik sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte oder in einer der Byzantinistik verwandten Disziplin mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Geschichte oder Byzantinistik unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Französisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

c) Nachweis italienischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Italienisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelung zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Mitglieder des Gutachterausschusses

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

6 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss des Masters „Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse“ oder des Masters „Archäologie“ der JGU Mainz oder eines gleichwertigen Studiengangs (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann. Voraussetzung ist dabei, dass der Schwerpunkt auf das Fach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte gelegt wurde.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus: Es sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) und Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Gemäß § 3 Abs. 3 b) sind alle Module des 1. und 2. Regelsemesters gemäß des Fachanhangs zum Master „Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse“ bzw. des Fachanhangs zum Master „Archäologie“ mit dem Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) ist nicht erforderlich.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Sprachkenntnissen

(gemäß § Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

- a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Französisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

c) Nachweis italienischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Italienisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelung zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Mitglieder des Gutachterausschusses

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

7 Didaktik der Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Didaktik der Geschichte wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte oder Alte Geschichte (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Geschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Buchstabe I des Fachanhangs Geschichte von diesen Sprachanforderungen abgewichen werden.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Für die Zulassung im sogenannten ‚Fast track‘ wird ein abgeschlossenes BA-Studium in einem der unter A genannten Studienfächer vorausgesetzt. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in Byzantinistik sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte oder in einer der Byzantinistik verwandten Disziplin mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Geschichte oder Didaktik der Geschichte unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

D. Regelung zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Mitglieder des Gutachterausschusses

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss Geschichte, der eine Empfehlung ausspricht.

8 Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Ethnologie wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Ethnologie (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann. Über die

Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiengangs in anderen Fächern als der Ethnologie entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

Die Zulassung zur Promotion setzt Kenntnisse in Englisch sowie einer zweiten modernen Wissenschaftssprache, die durch Schulunterricht von respektive fünf und drei Jahren oder durch vergleichbare Zertifikate nachzuweisen sind, voraus.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Gemäß §3 Abs. 3 b) benennt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Französisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Die Promotion kann auf Deutsch bzw. – im Einverständnis mit der Betreuerin oder dem Betreuer – auf Englisch oder Französisch verfasst werden. Wird die Dissertation in Französisch abgefasst, ist der Dissertation eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 10 bis 15 Seiten anzufügen.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Die Dissertation darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftler, in Erstautorenschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, der das Fach Ethnologie am Institut für Ethnologie und Afrikastudien vertritt. In der Regel soll dem Prüfungsausschuss auch mindestens ein Mitglied von außerhalb des Instituts angehören.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Dekanin oder dem Dekan mit ihrem Einverständnis bestimmt.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

9 Griechische Philologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Das Graecum oder ein vergleichbarer Nachweise altgriechischer Sprachkenntnisse sowie das Latinum oder ein vergleichbarer Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Daneben sind sehr gute Kenntnisse des Englischen erforderlich sowie Grundkenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache erwünscht.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Gemäß § 3 Abs. 3 b) benennt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) ist nicht erforderlich.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Die Dissertation darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftler, in Erstautorenschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

10 Historische Hilfswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Geschichtliche Hilfswissenschaften wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte oder Alte Geschichte (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Geschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Buchstabe I des Fachanhangs Geschichte von diesen Sprachanforderungen abgewichen werden.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Für die Zulassung im sogenannten ‚Fast track‘ wird ein abgeschlossenes BA-Studium in einem der unter A genannten Studienfächer vorausgesetzt. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in Byzantinistik sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte oder in einer der Byzantinistik verwandten Disziplin mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Geschichte unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Französisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

c) Nachweis italienischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Italienisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelung zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Mitglieder des Gutachterausschusses

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss Geschichte, der eine Empfehlung ausspricht.

11 Klassische Archäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Klassische Archäologie wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss im Masterstudiengang Archäologie oder in einem gleichwertigen Studiengang nachweisen kann. Über Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des als Betreuer vorgesehenen Fachvertreters bzw. der als Betreuerin vorgesehenen Fachvertreterin.

Es sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) sowie Griechischkenntnisse im Umfang von drei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen. Als gleichwertig wird der erfolgreiche Besuch dreier konsekutiver universitärer Griechischkurse angesehen.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Gemäß § 3 Abs. 3 b) sind alle Module des 1. Regelsemester gemäß des Fachanhangs Archäologie der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Archäologie unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Sofern die Mitglieder aus der Personengruppe kommen, die in § 1 Abs.5 b) und c) benannt werden, soll der Gutachterausschuss in der Regel in gleicher Zahl um zusätzliche Mitglieder erweitert werden, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

12 Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Kunstgeschichte wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Kunstgeschichte (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kernfach) nachweisen kann. Über Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des als Betreuer vorgesehenen Fachvertreters bzw. der als Betreuerin vorgesehenen Fachvertreterin.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Kunstgeschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus: abhängig von der Themenwahl entweder Latinum, Englisch und eine moderne Fremdsprache oder Englisch und zwei moderne Sprachen.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Gemäß § 3 Abs. 3 b) sind folgende Module gemäß des Fachanhangs Kunstgeschichte der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu studieren:

Modul I. Werk – und Objektanalyse

Modul II. Kunst – und Kontexte

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder das Fach Kunstgeschichte unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Die schriftliche Prüfungsleistung darf in eng begrenztem Umfang Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als „publiziert“ oder als „zur Publikation eingereicht“ ausgewiesen sind.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Mainz sein, die oder der das Fach Kunstgeschichte am Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft vertritt, oder über die Venia Legendi für das Fach Kunstgeschichte an der Universität Mainz verfügt.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

13 Lateinische Philologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Das Latinum oder ein vergleichbarer Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse sowie das Graecum oder ein vergleichbarer Nachweis griechischer Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Daneben sind sehr gute Kenntnisse des Englischen erforderlich sowie Grundkenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache erwünscht.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Gemäß § 3 Abs. 3 b) benennt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) ist nicht erforderlich.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

14 Mittlere und Neuere/Neueste Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Mittlere und Neuere Geschichte wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Geschichte oder Mittlere und/oder Neuere Geschichte (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Geschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Buchstabe I des Fachanhangs Geschichte von diesen Sprachanforderungen abgewichen werden.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Für die Zulassung im sogenannten ‚Fast track‘ wird ein abgeschlossenes BA-Studium in einem der unter A genannten Studienfächer vorausgesetzt. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in Mittlerer, Neuerer oder Neuester Geschichte sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Mittlere Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte und/oder Zeitgeschichte unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Französisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

c) Nachweis italienischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Italienisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelung zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Mitglieder des Gutachterausschusses

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss Geschichte, der eine Empfehlung ausspricht.

15 Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Hochschulabschluss im gewählten Promotionsfach

a) Master of Arts mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem musikwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten. Hiervon müssen mindestens 36 Leistungspunkte auf den Bereich der Historischen Musikwissenschaft entfallen.

oder

b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Sofern im Rahmen des vorhergehenden Hochschulabschlusses mehr als 35 LP, aber weniger als 60 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden, müssen die fehlenden LP durch erfolgreichen Abschluss der Module 14 und 15 aus dem Master Musikwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nachgeholt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Absatz entscheidet in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Alternativ zum Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erfüllt der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Bildungssprache Englisch ist, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nur dann möglich, wenn sämtliche eingereichten eigenständigen wissenschaftlichen Fachaufsätze zuvor erfolgreich einem „peer review“-Verfahren ausgesetzt waren.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der Regel auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Soll die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache verfasst werden, bedarf dies der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Fachbereichsrates.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Die schriftliche Prüfungsleistung darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als „publiziert“ oder als „zur Publikation eingereicht“ ausgewiesen sind.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Mainz sein, die oder der das Fach Musikwissenschaft am Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft vertritt, oder über die Venia Legendi für das Fach Musikwissenschaft an der Universität Mainz verfügen.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

Keine weitere Regelung.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

16 Osteuropäische Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Zum Promotionsstudium im Fach Osteuropäische Geschichte wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte oder Osteuropastudien (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Geschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sinne des Diploma Supplements Osteuropäische Geschichte voraus: Latinum, Englisch und eine slawische Fremdsprache. Das Latinum kann durch eine weitere osteuropäische Fremdsprache ersetzt werden. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Buchstabe I des Fachanhangs Geschichte der Prüfungsordnung für den Master of Arts von diesen Sprachanforderungen abgewichen werden.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Für die Zulassung im sogenannten ‚Fast track‘ wird ein abgeschlossenes BA-Studium in einem der unter A genannten Studienfächer vorausgesetzt. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in Mittlerer, Neuerer oder Neuester Geschichte sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die oder der das Fach Geschichte oder Osteuropäische Geschichte unterrichtet, beizulegen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

D. Regelung zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Mitglieder des Gutachterausschusses

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines

Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss Geschichte, der eine Empfehlung ausspricht.

17 Vor- und Frühgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(gemäß § 3 Abs. 1)

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für die Fachrichtung Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den M.A.-Studiengang Archäologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

B. Eignungsfeststellung

(gemäß § 3 Abs. 3)

Gemäß § 3 Abs. 3 b) benennt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen

(gemäß § 3 Abs. 4)

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation

(gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

(gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation

(gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss

(gemäß § 11 Abs. 1)

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

H. Prüfungskolloquium

(gemäß § 16 Abs. 2)

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung

(gemäß § 7 Abs. 1)

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Faches, der eine Empfehlung ausspricht.

1 Geographie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Bedingung für die Promotion zum Dr. phil. ist eine humangeographisch ausgerichtete Themenstellung der Dissertation.

B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 1, 2 3, 4 und 6 der Ordnung des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall.

C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

1 Anthropologie

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Eine Promotion zum Dr. phil. ist im Fach Anthropologie nur dann möglich, wenn eine Promotion im Fachbereich Biologie zum Dr. rer. nat. aus formalen Gründen ausgeschlossen ist. Bedingung für die Promotion zum Dr. phil. ist eine humanbiologisch ausgerichtete Themenstellung der Dissertation.

**B. Eignungsfeststellung
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 45 Leistungspunkten.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation
(gemäß § 10 Abs. 5).**

Keine.